

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
22-20-30 pa-ck

Datum
18.11.2019

Deutscher Bundesrat stimmt Reform der Grundsteuer zu

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 22.10.2019 hatten wir Sie über die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu den Grundsteuerreformgesetzen informiert. Am 08.11.2019 hat auch der Bundesrat dem Gesetzespaket zugestimmt. Damit es dem Bundesgesetzgeber gelingen, diese wichtige kommunale Steuerquelle innerhalb der vom Verfassungsgericht vorgegebenen Frist langfristig abzusichern. Die beschlossenen Gesetzestexte werden dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung übermittelt. Danach kann die Verkündung im Bundesgesetzblatt rechtzeitig und fristgemäß bis spätestens 31.12.2019 erfolgen.

Eckpunkte des beschlossenen Gesetzpakets

- ***Anpassung der grundsteuerlichen Bewertungsvorschriften an die Maßgaben der Verfassungsrechtsprechung:***

Die Grundsteuer bleibt wie bisher wertorientiert ausgestaltet. Zugleich wird das Bewertungsrecht erheblich vereinfacht. Das Aufkommens- und Hebesatzrecht der Städte und Gemeinden bleibt ebenso erhalten, wie die bisherige Mehrstufigkeit der Verwaltungszuständigkeiten.

- ***Verfassungsrechtliche Klarstellung für den Vorbestand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer:***

Die hierfür erforderliche Änderung im Grundgesetz erfolgte im Deutschen Bundesrat einstimmig.

- **Schaffung einer Länder-Öffnungsklausel:**

Sie wird es den Ländern ermöglichen, durch abweichende landesrechtliche Regelungen das Bundesrecht in Teilen zu modifizieren oder auch durch komplett eigenständige Grundsteuer-Modelle zu ersetzen.

- **Einführung einer Grundsteuer C:**

Die Städte und Gemeinden dürfen ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen Gründen in ausgewählten Zonen des Gemeindegebietes einen erhöhten Sonder-Hebesatz für baureife aber unbebaute Grundstücke festlegen.

- **Umsetzungszeitraum:**

Die erstmalige Anwendung des neuen Bewertungsrechts, der Länder-Öffnungsklausel und der Grundsteuer C soll im Jahr 2025 erfolgen.

- **Umlagefähigkeit:**

Initiativen aus der Opposition, die Umlagefähigkeit auf die Mieter ganz oder teilweise zu beenden, wurden vom Bundestag abgelehnt.

Die aktuellen, im Deutschen Bundesrat verabschiedeten Gesetzestexte sind in unserem Internetangebot unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(Mitgliederservice SGSA, Themengebiete,
Finanzen, Steuern & Statistik, Grundsteuerreform)

zur Information eingestellt.

Fortsetzung der Reformdebatte auf Länderebene

Mit der gesetzlichen Neuregelung der Grundbesteuerung im Bund ist der Reformprozess allerdings noch nicht abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass neben Bayern auch in anderen Bundesländern eine Diskussion zur Nutzung der Öffnungsklausel erfolgen wird.

In Sachsen-Anhalt, so war der Medienberichterstattung bereits vor einiger Zeit zu entnehmen, gibt es einen Prüfauftrag zur Nutzung der Öffnungsklausel, allerdings nur gemeinsam mit anderen Bundesländern. Den Ausführungen von Vertretern des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) in der Sitzung unseres Arbeitskreises Kommunalabgaben & Steuern am 25.09.2019 konnte jedoch entnommen werden, dass Sachsen-Anhalt sich zunächst mit der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben auseinandersetzen wird. Bis zum 01.01.2022 sollen nach derzeitigem Planungsstand die programmtechnischen Voraussetzungen für die Datenerfassung sowie die erforderlichen Vordrucke erarbeitet werden. Ab dem 01.01.2022 ist die Annahme der Daten beabsichtigt. Hierfür soll die Finanzverwaltung personell deutlich aufgestockt werden. Bis zum 31.12.2023 sollen alle Messbescheide erstellt und den Grundstückseigentümern übermittelt sein, so dass ab dem 01.01.2024 der vollständige Datenaustausch mit den Kommunen gewährleistet werden soll. Weitere Informationen hierzu können der Niederschrift zur Sitzung dieses Arbeitskreises vom 25.09.2019 unter TOP 4 ent-

nommen werden (SGSA, Mitgliederservice, Sitzungsdokumente, Arbeitskreise, Kommunalabgaben & Steuern).

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Ergänzend zum vorgenannten Gesetzespaket zur Grundsteuerreform beabsichtigt der Bund mit diesem Gesetzentwurf ein gesondertes gemeindliches Grundsteuerhebesatzrecht für solche land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen einzuführen, die in einem Sondergebiet für Windenergieanlagen gelegen sind. Hierdurch soll ein Beitrag zur Förderung der Akzeptanz von Windkraftanlagen-Standorten in den Kommunen geleistet werden. Eine ausführliche Berichterstattung hierzu haben wir für die Novemberausgabe unserer Kommunalnachrichten (KNSA-Beitrag 395/2019) vorbereitet.

Weiteres Vorgehen

In den kommenden Monaten werden wir uns intensiv mit den komplexen Umsetzungsfragen der Reform auseinandersetzen. Ein erster wichtiger Schritt wird dabei die Klärung der Grundsatzfrage sein, wie zukünftig der Datenaustausch mit der Finanzverwaltung organisiert wird. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene werden auch diesen Prozess intensiv begleiten, insbesondere hat der Deutsche Städtetag bereits signalisiert, sich für eine umfassende Digitalisierung der Datenaustauschprozesse einsetzen zu wollen. In einigen Bundesländern gibt es zudem bereits erste Gespräche über eine enge Verknüpfung der IT-Systeme der kommunalen Steuerverwaltungen mit den IT-Systemen der Länderfinanzverwaltungen. Auf diese Weise sollen die Steuerpflichtigen die Grundsteuer - so wie es heute bereits für die Einkommensteuer organisiert ist - vollständig online über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung verwalten können.

Über aktuelle Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah berichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Pankrath